



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Generalsekretariat GS-EDI**  
Eidgenössische Stiftungsaufsicht



**Jahresbericht 2016**  
**der**  
**Eidg. Stiftungsaufsicht**

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1 Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2 Die ESA im internationalen und nationalen Kontext</b>	<b>4</b>
<b>2.1 International: FATF</b>	<b>4</b>
<b>2.2 National: Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</b>	<b>4</b>
<b>2.3 Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen</b>	<b>5</b>
<b>2.4 Politische Vorstöße</b>	<b>5</b>
<b>2.5 Auslagerung der ESA</b>	<b>6</b>
<b>3 Untersuchung der ESA durch die Finanzkontrolle</b>	<b>7</b>
<b>4 Projekte innerhalb der ESA</b>	<b>7</b>
<b>4.1 Risikoorientierte, IT-basierte Aufsicht</b>	<b>7</b>
<b>4.2 Projekt E-ESA</b>	<b>7</b>
<b>5 Organigramm</b>	<b>7</b>
<b>6 Entwicklungen im Stiftungssektor</b>	<b>8</b>
<b>6.1 Neugründungen / Aufhebungen</b>	<b>8</b>
<b>6.2 Komplexere Strukturen</b>	<b>8</b>
<b>7 Statistische Angaben</b>	<b>9</b>
<b>8 Gerichtsfälle</b>	<b>9</b>
<b>9 Ausblick</b>	<b>10</b>

## 1 Vorwort

Das Jahr 2016 war geprägt von zahlreichen, wichtigen und umfassenden Aufgaben und Themenbereichen, die uns beschäftigt haben.

So fanden von Frühling bis im Vorsommer zahlreiche Sitzungen und Hearings im Rahmen des Länderexamens durch Experten der Financial Action Task Force (FATF) statt. Da das Hauptthema die Aufsichtstätigkeit der verschiedenen Aufsichtsbehörden in der Schweiz betraf, war auch die ESA Bestandteil dieser vertieften Untersuchung.

Die Themen Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei beschäftigten auch innerhalb der Bundesverwaltung diverse Verwaltungseinheiten und die Politik, was sich in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen geäußert hat.

Der Bundesrat hatte im Rahmen des Stabilisierungsprogramms das Gesetz über die ESA (ESA\_G) präsentiert. Das Geschäft ist im Moment hängig.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der unberechenbaren Terrorismusbewegung sind religiöse Vereine und Stiftungen zu einem aktuellen Thema geworden. Da Vereine mit gemeinnützigem Zweck bis anhin nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen, wurde vermehrt die Frage nach der Kontrolle der Geldflüsse aufgeworfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat unter anderem zum medienrächtigen Fall der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte einen Entscheid gefällt, welcher im Zeitpunkt der Vorlage des Jahresberichts noch vor Bundesgericht hängig ist. Wir sind gespannt auf diesen letztinstanzlichen Entscheid.

Die Anzahl von Stiftungen mit einem gesamtschweizerischen und /oder internationalem Zweck, welche somit unter die Aufsicht der ESA fallen, hat sich auch im Jahr 2016 kontinuierlich erhöht. In den letzten Jahren wurde zudem ein Trend zu komplexeren Anfangsstrukturen festgestellt, welcher auch im Jahr 2016 anhielt. So wurden nebst klassischen Stiftungen vermehrt auch Holdingstiftungen oder Unternehmensträgerstiftungen gegründet, und zum ersten Mal musste eine neugegründete Stiftung als „Finanzintermediärin“ qualifiziert werden, womit für diese Stiftung eine zweifache Aufsicht bestehen wird (FINMA und ESA).

Wir sind gespannt, wie sich die Stiftungslandschaft im Jahr 2017 entwickeln und präsentieren wird und welche der skizzierten Themen nicht nur die ESA, sondern auch die zahlreichen übrigen Bundesstellen und kantonalen Behörden sowie die Stiftungsverbände betreffen werden.



Helena Antonio

Leiterin ESA

## **2 Die ESA im internationalen und nationalen Umfeld**

### **2.1 International: FATF (Financial Action Task Force)**

Die FATF<sup>1</sup> (Financial Action Task Force; französisch GAFI [Groupe d'action financière]) ist eine länderübergreifende Organisation, welche bei der OECD angesiedelt ist und ursprünglich aus dem G-7 Gipfeltreffen 1989 entsprang. Sie hat aktuell 37 Mitglieder. Die Schweiz trat 1990 der FATF als Mitglied bei.

Hauptthemen des FATF sind die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die FATF gab erstmals 1990 eine Reihe von Empfehlungen ab, welche in der Folge mehrmals angepasst worden sind (letztmals 2012). Kernpunkte der Anpassungen betrafen in Bezug auf die Tätigkeit der ESA die Ausdehnung der FATF-Regeln auf inländische, politisch exponierte Personen (PEP) und auf PEP von zwischenstaatlichen Organisationen. Zudem sollte die Transparenz bei juristischen Personen verbessert werden.

Ziel der Empfehlungen ist es, die gemeinsamen Themen und Bedrohungen in den (Mitglieder)-Ländern in gleicher Art und Weise angehen und abwenden zu können. Die Schweiz hat die letzten Empfehlungen im Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière<sup>2</sup>, umgesetzt.

Im Mittelpunkt der Länderprüfung der Schweiz standen die Massnahmen und der Umgang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, insbesondere durch gemeinnützige, Spenden sammelnde Vereine

und Stiftungen. Die ESA war in die umfangreichen Abklärungen involviert und hat aktiv anlässlich diverser Hearings mitgewirkt.

Der Schlussbericht der FATF wurde am 7. Dezember 2016 veröffentlicht. Die Schweiz erhielt gesamthaft eine gute Bewertung, es wurde indes in einzelnen Bereichen noch Verbesserungspotential entdeckt. Konkret wurde den Steuer- und den Aufsichtsbehörden über Stiftungen vorgeworfen, dass sie nicht genügend betreffend Terrorismusfinanzierung sensibilisieren (Ziffer 17 S. 8 der Synthese des Berichts, s. Webseite FATF). Es wurde zwar anlässlich der Hearings zur Kenntnis genommen, dass die ESA intern ihre Mitarbeitenden durchaus in Bezug auf die erwähnten Themen sensibilisiert und auch Kontrollmechanismen eingeführt hat – dies nebst dem Ausbau der risikoorientierten Aufsicht – aber dennoch erachteten die Evaluatoren die Sensibilisierung der Stiftungen als nicht optimal.

### **2.2 National: Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Die beiden Themen haben im Jahr 2016 ebenfalls diverse Stellen beschäftigt. Ziel ist es, bis im Jahr 2017 eine Analyse der Gefährdung speziell von NPO's (gemeinnützige Vereine und Stiftungen) durch Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erstellen und dazu einen Bericht zu veröffentlichen. Mit der Federführung für den neuen Bericht über die NPO's beauftragt ist das Bundesamt für Polizei fedpol, und zwar die Abteilung Bundeskri-

<sup>1</sup> <http://www.fatf-gafi.org/fr/accueil/>

<sup>2</sup> AS 2015 1389

minalpolizei (Abteilung Analyse). Des- sen Verabschiedung durch den Bun- desrat ist auf Sommer 2017 geplant.

### **2.3 Familienstiftungen und kirchli- che Stiftungen**

Bis Ende 2015 mussten sich Familien- stiftungen und kirchliche Stiftungen nicht im Handelsregister eintragen. Dies hat sich auf den 1. Januar 2016 geändert. Hintergrund dieser neuen Eintragungspflicht der erwähnten Stif- tungstypen waren die 2012 revidierten Empfehlungen der FATF/GAFI, welche im bereits erwähnten Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 ihren Nieder- schlag gefunden haben.<sup>3</sup> Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung der wirksa- men Bekämpfung der Geldwäscherei durch die Umsetzung der internationa- len Standards in der Schweiz.

Da eine Übergangsfrist von 5 Jahren besteht, innert denen die erwähnten Stiftungskategorien die Stiftung zum Eintrag im Handelsregister anmelden müssen, haben wir bis heute noch we- nig Kenntnis über die Anzahl Stiftun- gen, welche von der neuen Regelung betroffen sind. Stiftungen, welche ab dem 1. Januar 2016 errichtet wurden, müssen sich von Beginn an im Han- delsregister eintragen, um die Rechts- persönlichkeit zu erhalten. Die älteren Stiftungen haben diese Rechtspersön- lichkeit bereits, sie muss aber innerhalb der Übergangsfrist durch den Eintrag bestätigt werden.

Die Definition der Familienstiftung findet sich in mehreren Quellen und ist an sich nicht problematisch. Dahin gegen stellt die Qualifizierung einer Stiftung als kirchliche Stiftung mehr Herausforde- rungen an die Handelsregisterämter

dar. Diese sind für die Überprüfung des kirchlichen Charakters der eintragungswilligen Stiftung in erster Linie verant- wortlich. Um bei der Bestimmung des kirchlichen Charakters einer Stiftung eine gesamtschweizerisch deckungs- gleiche Praxis zu erreichen, hat das Eidg. Handelsregisteramt EHRA in der Praxismitteilung vom 23. Dezember 2015<sup>4</sup> die Kriterien zur Bestimmung des kirchlichen Charakters festgehalten. Merkmal der kirchlichen Stiftungen (wie auch der Familienstiftungen) ist, dass sie keine staatliche Aufsicht haben, weil davon ausgegangen wird, dass beide intern je aufsichtsähnliche Organe vor- weisen (Familie, Kirchenrat, Bischof). Weisen Familienstiftungen Elemente ei- ner Vorsorgestiftung auf oder kirchliche Stiftungen Merkmale von klassischen Stiftungen wie gemeinnütziger Zweck, dann gelten sie als sog. gemischte Stif- tungen und müssen eine staatliche Auf- sicht erhalten. Da es hier Berührungspunkte bei der Einschätzung des Cha- rakters zwischen den Handelsregister- ämtern und den Aufsichtsbehörden hat, wurden im Jahr 2016 einige Dossiers zur Abklärung direkt an die ESA (und ev. an kantonale Aufsichtsbehörden) überwiesen, um eine Einschätzung in Bezug auf das Vorhandensein von klas- sischen Teilzwecken zu machen und al- lenfalls dann die Aufsicht über solche gemischten Stiftungen zu übernehmen.

### **2.4 Politische Vorstösse**

Doris Fiala reichte am 15. Juni 2016 eine Interpellation mit dem Titel „Finan- zierung von religiösen Gemeinschaften; Mangelnde Transparenz und fehlende Aufsicht“<sup>5</sup> ein, womit die Frage nach der Erstellung einer Risikoanalyse in Zusammenhang mit allfällige finanziel-

<sup>3</sup> S. Botschaft des Bundesrats zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'ac- tions financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013; BBL 2013 2339 ff

<sup>4</sup> [http://www.ai.ch/dl.php/de/5683fec7680ba/kirchli- che\\_und\\_familienstiftungen\\_neuerungen\\_2016.pdf](http://www.ai.ch/dl.php/de/5683fec7680ba/kirchli- che_und_familienstiftungen_neuerungen_2016.pdf)

<sup>5</sup> [www.parlament](http://www.parlament.ch); Interpellation 16.3453

len Missbräuchen durch religiöse Gemeinschaften, insbesondere kirchliche Stiftungen und religiöse Vereine gestellt wurde. Der Bundesrat hatte am 7. September 2016 auf die Interpellation geantwortet. Die MROS habe keine Hinweise erhalten, dass religiöse Stiftungen direkt den Terrorismus finanzieren. Der Bundesrat sei der Ansicht, dass das schweizerische Rechtssystem genügend sei, um solche Risiken einzugrenzen und verwies auf die Untersuchungen der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) betreffend allfälliges Missbrauchspotential von gemeinnützigen Organisationen für Geldwäscherei und / oder Terrorismusfinanzierung. Am 16. Dezember 2016 verlangte Doris Fiala mit einer Motion (Nationalrat; 16.4129) mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei religionsgemeinschaftlichen Beaufsichtigungen und Sanktionen bei nicht Einhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister. Der Bundesrat hat am 1. Februar 2017 Annahme der Motion beantragt. Der Nationalrat hat die Motion am 17. März 2017 angenommen.

Die am 9. Dezember 2014 durch Ständerat Werner Luginbühl eingereichte parlamentarische Initiative zur Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts war durch die Rechtskommission des Ständerats am 3. November 2015 Folge gegeben worden. Die Initiative, welche unter massgeblicher Beteiligung von Pro-Fonds zustande kam, wollte in diversen Bereichen acht Forderungen zur Umsetzung verhelfen (mehr Branchentransparenz, Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen und erhöhte Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit). Die Rechtskommission des Nationalrats hielt am 12. Mai 2016 fest,

an einer der nächsten Sitzungen Anhörungen durch zu führen. Am 3. November 2016 gab die Rechtskommission des Nationalrats keine Zustimmung zur parlamentarischen Initiative Luginbühl. Sie hat dieses Resultat in der Medienmitteilung vom 4. November 2016<sup>6</sup> begründet.

## 2.5 Auslagerung der ESA

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms hat der Bundesrat dem Parlament das Bundesgesetz über die Aufgaben, Organisation und Finanzierung der ESA vom 25. Mai 2016, unterbreitet.<sup>7</sup>

Ziel ist es, die ESA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln und sie dadurch aus dem ersten Kreis der Bundesverwaltung heraus zu lösen. Sie würde dadurch eigene Rechtspersönlichkeit und eine eigene Rechnung führen, und sich selber mit Gebühreneinnahmen finanzieren. Dadurch könnte sich die ESA mit den erforderlichen Mitteln und Ressourcen ausstatten, und zwar in der gleichen, rechtlichen Form wie die meisten kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden, nämlich in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Durch die Auslagerung würde der Bund in der Höhe von rund CHF 650'000.00 entlastet werden.

Im Rahmen der Kommissionsberatung wurde entschieden, das ESA-G aus dem Stabilisierungsprogramm heraus zu lösen. Das Geschäft ist zurzeit bei der Rechtskommission des Ständerats hängig.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> S. unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) Geschäftsnummer 14470 unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2016-11-04.aspx>

<sup>7</sup> BBl 2016-4691

<sup>8</sup> Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresberichts sind die Rechtskommission des Ständerats und der Ständerat auf das ESA-Gesetz nicht eingetreten. S. [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch), Stabilisierungsprogramm 16.045

### 3 Untersuchung der Evaluation der Wirksamkeit der Aufsicht über klassische Stiftungen

Die Eidg. Finanzkontrolle hat im 2016 eine Evaluation der Wirksamkeit der Aufsichtsbehörden über klassische Stiftungen durchgeführt und dabei nicht nur die ESA, sondern sämtliche kantonalen und lokalen Aufsichtsbehörden miteinbezogen. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Jahresberichts kann gesagt werden, dass die Finanzkontrolle die heterogene Stiftungsaufsicht in der Schweiz kritisch beurteilte. Ebenfalls als kritisch wurde auf Stufe Gemeindeaufsicht auf Grund der engen Verbindung der Organe die Möglichkeit von Interessenskonflikten eingestuft. Die Finanzkontrolle hatte in ihrem Bericht die Ausgliederung der ESA unterstützt.

### 4 Projekte innerhalb der ESA

#### 4.1 IT- und risikoorientierte Aufsicht

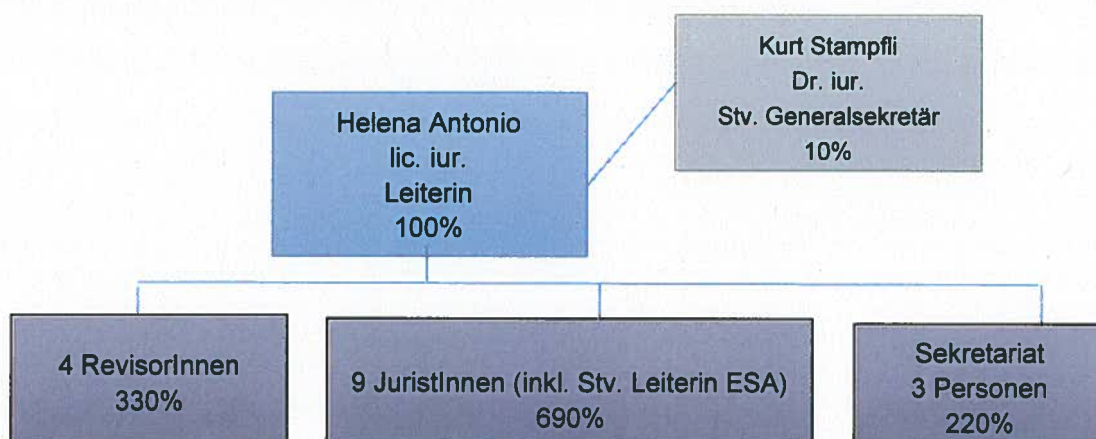
Im Jahr 2016 kam das 2015 vorskizzierte Projekt der IT- und risikoorientierten Aufsicht in die Bearbeitungsphase. Das Bundesamt für Informatik und Technologie (BIT) hat in Zusammenarbeit mit der ESA das interne Arbeitsinstrument auftragsgemäss ergänzt, so dass die ESA ab Januar 2017 mit der erweiterten Datenbank eine Risikoanalyse jeder Stiftung erstellen kann. Die

Risiken gliedern sich in organisatorische und wertmässig erfasste Daten der Stiftungen. Die einzelnen Risiken haben eine bestimmte Punktezahl hinterlegt, und das Gesamttotal gibt einen Überblick über allfällig vertieft zu prüfende Stiftungsaktivitäten und –strukturen. In einem ersten Schritt geht es dann im Jahr 2017 darum, die Daten zu erfassen. Im Jahr 2017 werden sich dann erste Eckwerte ergeben, und wir sind gespannt, wie sich dieses ESA-intern erarbeitete Risikotool in der Praxis bewähren wird.

#### 4.2 Projekt E-ESA

Es ist vorgesehen, bis spätestens im Jahr 2020 alle Prozesse der ESA in elektronischer Form abzuwickeln. In einem ersten Schritt werden wir die einzelnen Prozesse analysieren und aktualisieren, um danach die geeignete Infrastruktur zu finden, unter möglichst geringem zusätzlichem Informatikaufwand. Ziel sollte es sein, dass die Stiftungen auf geeigneten Kanälen ihre Unterlagen elektronisch einreichen können und dass die Verarbeitung und Archivierung bei der ESA elektronisch gemacht wird. Der gesamte Prozess und die Umstellung erfordern rund vier Jahre. Wir werden die Stiftungen Schritt für Schritt informieren und zu gegebener Zeit involvieren.

### 5 Organigramm der ESA (Stand Februar 2017)



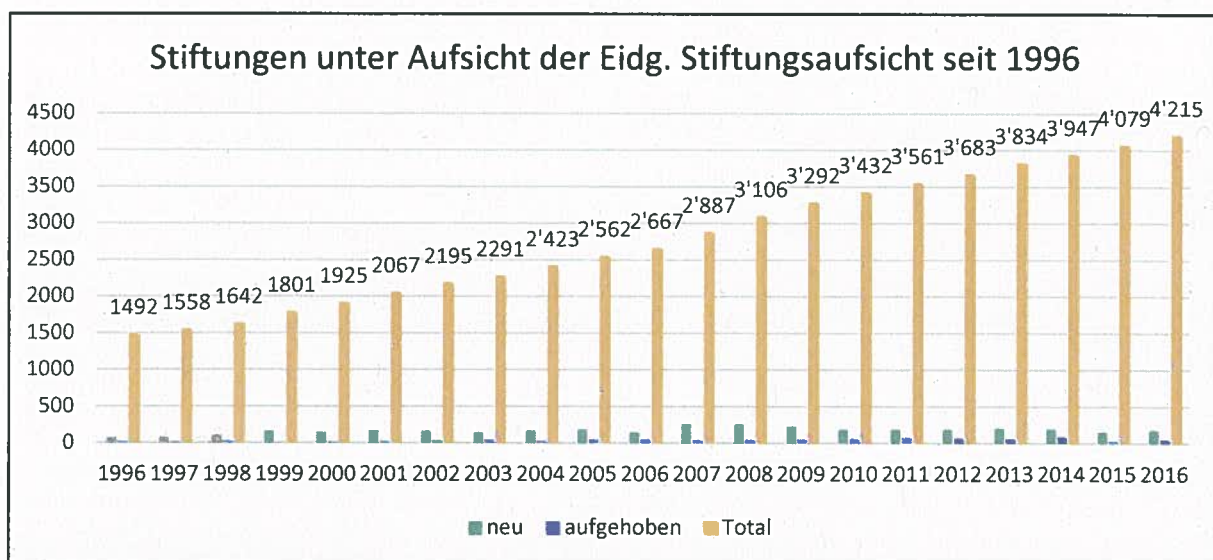
## 6 Entwicklungen im Stiftungssektor

### 6.1 Neugründungen / Aufhebungen

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 192 Neugründungen von Stiftungen mit gesamtschweizerischem und / oder internationalem Zweck gegründet. 56 wurden aufgehoben. In den meisten Fällen ergingen diese Aufhebungen infolge mangelnder Stiftungsmittel. Ein Teil der

Stiftungen wurden im Rahmen von Fusionen oder Vermögensübertragungen aufgehoben. Per Ende 2016 beaufsichtigte die ESA insgesamt 4215 Stiftungen.

Organigramm mit Zahlen seit 1995 unter : [www.stiftungsaufsicht](http://www.stiftungsaufsicht) Statistik ESA



### 6.2 Komplexere Strukturen

In den letzten Jahren war ein Trend Richtung komplexere Strukturen von Stiftungen schon anlässlich deren Gründung zu vermerken. Die Anzahl solcher komplexen Stiftungen ist zwar im Vergleich zur Gesamtanzahl an Neugründungen gering und betrifft einen Prozentsatz im einstelligen Bereich, dennoch erfordern diese innovativen

Strukturen vermehrte Besprechungen und teilweise auch im Rahmen der Vorprüfung schon Sitzungen mit den Stiftungsgründern.

Als Beispiel und in anonymisierter Form sei etwa eine Stiftungsgründung erwähnt, wo parallel zur Stiftung und de-



ren Tätigkeit eine Unternehmensstruktur errichtet werden sollte, welche mit geringen Risiken sehr gewinnversprechend sein sollte und wo dann quasi „am Ende der Kette“ eine Stiftung gegründet werden soll, welche durch einen Teil dieser Gewinne alimentiert wird und welche einen wohltätigen Zweck hat.

Dann waren wir im Zusammenhang mit der Gründung einer weiteren Stiftung zu einer Vorprüfung gebeten worden, in deren Rahmen die Stiftung von sich aus bereits eine Einschätzung der FINMA veranlasst hatte, und wo wir nach vertiefter Auseinandersetzung zum Schluss gekommen sind, dass es sich angesichts des Zwecks der Stiftung um einen ersten Fall handelt, wo die Stiftung selber als Finanzintermediärin zu gelten hat und demnach eine Fachaufsicht durch die FINMA erfährt und wo die rechtliche Aufsicht durch die ESA gemacht wird.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass sich viele Stiftungsgründer sehr detailliert und intensiv mit der Finanzierungsstruktur der Stiftung auseinandersetzen, weil dies in der heutigen Zeit eine grosse Herausforderung darstellt.

## **7 Statistische Angaben**

### **Fusionen / Vermögensübertragungen**

Im Jahr 2016 gab es insgesamt 4 Fusionen und 3 Vermögensübertragungen. Der Trend der Vorjahre im Bereich der Krankenkassen war im 2016 sichtlich abgeflaut. Durch beide Arten wurden die übertragenden Stiftungen aufgehoben. Fusionen dienen in erster Linie

zwei Stiftungen zur Vereinigung der Mittel und optimaleren Zweckverfolgung

durch eine statt zwei Stiftungen. Regelmässig wird die Stiftung, welche administrativ und finanziell „schwächer“ aufgestellt ist, in Folge der Fusion aufgehoben, wobei deren Zweck durch die übernehmende Stiftung weiterverfolgt wird. Vermögensübertragungen haben die gleichen Beweggründe, hier findet indes die Übertragung des Vermögens (Teile davon oder Aktiven und Passiven mit Vermögensüberschuss) von einer Stiftung auf einen andern Rechtsträger statt.

### **Sachwalter**

Die Einsetzung von Sachwaltern erfolgt dann, wenn entweder der bestehende Stiftungsrat in seinem Amt für eine bestimmte Zeit suspendiert werden muss, um Vorwürfen in Zusammenhang mit Anzeigen oder Beschwerden nachgehen zu können, und um die Stiftungsaktivität nicht zu gefährden, oder wenn es darum geht, Überschuldenstatbestände oder strafrechtlich relevante Sachverhalte durch eine neutrale Person vorabzuklären. Im Jahr 2016 mussten bei 3 Stiftungen eine Sachwalterschaft verfügt werden. Dieses Amt kann in der Regel innerhalb weniger Wochen wieder aufgehoben werden, es gibt indes Fälle, wo sich das Sachwaltermandat über Monate hinwegzieht, insbesondere dann, wenn Gerichtsverfahren hängig sind.

## **8 Gerichtsfälle**

Im Jahr 2016 hat vor allem ein Gerichtsfall, der 2015 vor Bundesverwaltungsgericht hängig war, Schlagzeilen gemacht: die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte hat den am 4. Oktober 2016 durch das Bundesverwaltungsgericht gefällten Entscheid vor Bundesgericht angefochten.

Ansonsten waren im Jahr 2016 nur drei Beschwerden zu verzeichnen. Eine betraf inhaltlich den Widerruf der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht, zwei betrafen die Abklärung allfälliger Rechtsansprüche. Alle drei sind noch vor Bundesverwaltungsgericht hängig. Mehrheitlich (6 Fälle) wurden jedoch im Rahmen von Anzeigen Unregelmässigkeiten des Handelns des Stiftungsrats (nicht zweckkonformes Handeln [3], Interessenskollision (1)), mangelhafte Organisation (1) oder vermeintliche Rechtsansprüche (1) moniert. Diese Anzeigen werden im Jahr 2017 definitiv abgeschlossen sein.

Im Jahr 2016 musste auch über einige Stiftungen der Konkurs eröffnet werden. Die angespannte finanzielle Wirtschaftslage hat finanziell schwache Stiftungen, welche keine zusätzlichen Mittel auffinden konnten, leider vor den Konkursrichter gebracht.

## **9 Ausblick**

Die seit Januar 2017 ausgeweitete unterstützte, risikoorientierte Aufsicht wird gegen Ende des Jahres erste Resultate ergeben. Die Aufsicht wird quasi von Seiten Informatik zusätzlich unterstützt, um das Augenmerk auf jene Stiftungen richten zu können, welche ein erhöhtes Risiko darstellen. Die Risiken sind vielseitig und beginnen bereits mit der Organisationsstruktur von Stiftungen. Dort, wo nur ein Stiftungsrat vorgesehen ist, besteht bereits ein latentes Risiko der Handlungsunfähigkeit der Stiftung, sollte dieses einzige Stiftungsratsmitglied sein Amt aus unvorherge-

sehenen Gründen nicht mehr wahrnehmen können. Auch Zwistigkeiten in einem mehrköpfigen Stiftungsrat können zur Lähmung der Stiftung führen, oder aber weitergehende Konstellationen wie Aufsichtsbeschwerden die Stiftungstätigkeit teilweise oder ganz zum Erliegen bringen, wobei in diesen Fällen dann – wie bereits ausgeführt – ein Sachwalter eingesetzt wird.

Die Arbeiten als Ausfluss der Kritik der FATF (mangelnde Sensibilisierung) werden im Jahr 2017 weitergeführt. Es geht in diesem Jahr darum, eine ausreichende Sensibilisierung der verschiedenen Stakeholder rund um Stiftungen und die Stiftungen selber betreffend Erkennung von Geldwäscherei und Verhinderung und Erkennung von Terrorismusfinanzierung zu erreichen. Die ESA wirkt zudem bei der Untergruppe KGGT am Bericht betreffend Risiken von NPO's im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mit.

Von grosser Bedeutung für die ESA war der Verlauf der parlamentarischen Beratung des ESA-Gesetzes. Wir hoffen, dass der Nationalrat im Herbst dem Grundgedanken zustimmen wird und dass es zu einer Behandlung des ESA-Gesetzes kommen kann.

Wir sind zuversichtlich und bestrebt, dass sich die Stiftungslandschaft Schweiz weiterhin entwickeln wird und dass die Schweiz nach wie vor interessante Rahmenbedingungen für diese bewährten, privaten Rechtssubjekte bieten kann und wird.

Im April 2017 und Juli 2017